Der Begriff „rechtlicher Grund“

bei der

Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität zu Rostock i. M.

vorgelegt von

ACAD.
DIS BAT.
MBG.

Walther Kohrs,
Referendar in Flensburg.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

Meinen lieben Eltern

in herzlicher Liebe zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Der Begriff des rechtlichen Grundes im allgemeinen . . . 3

1. Der Begriff „causa“ 3

2. Der Begriff „Grund“ 5

3. Der Begriff „rechtlicher Grund“ 6

§ 3. Der Begriff „rechtlicher Grund“ bei der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung in der Literatur 9

1. In der älteren Literatur 10

2. In den Materialien zum B.G.B. 20

3. In der neueren Literatur 23

§ 4. Ergebnis 44

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0091

Literaturverzeichnis.

Archiv für civilistische Praxis. Bde. 52, 74, 77, 78, 79. Freiburg 1892.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Kassel 1855.

Brinz, Pandekten. Bd. 2. Erlangen 1882.

Code Napoléon. Paris 1810.

Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Berlin 1899.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. 1900.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl. Berlin 1897.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bde. 24 und 55.

Entwurf des B.G.B.

Erxleben, Condictiones sine causa. Abt. 1 und 2. Leipzig 1850.

Fischer-Henle, B.G.B. 5. Aufl. München 1902.

Gneist, Die formellen Verträge. Berlin 1845.

Haas, Die condictio indebiti. Dissert. Rostock.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

v. Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. 3. Leipzig 1865.

Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. Leipzig 1902.

Karlowa, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung. Berlin 1877.

Klingmüller, Der Begriff des Rechtsgrundes. Breslau 1901.

Liebe, Die Stipulation und das einfache Versprechen. Braunschweig 1840.

Lotmar, Über causa im römischen Recht. München 1875.

Marckwald, Die condictio indebiti. Dissert. 1900.

Motive zum Entwurf eines B.G.B.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum B.G.B. Bd. 2 Berlin 1899.

Österreichische Gerichtszeitung 1902.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2. 1. und 2. Aufl.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Berlin 1898.

Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1873.

Rieß, Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten. Breslau 1902.

Schloßmann, Zur Lehre der causa oblig. Verträge.

Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902.

Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Aus der Festgabe für Fitting. Halle 1903.

Voigt, Über die condictiones ob causam. Leipzig 1862.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Düsseldorf 1875.

Windscheid, Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung. Düsseldorf 1880.

Witte, Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts. Halle 1859.

§ 1.

Einleitung.

Der § 812 B.G.B. lautet: „Wer durch die Leistung eines anderen, oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt, oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt."

Während die geschichtliche Entwicklung des Rechts und die Vorgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs mannigfache Anhaltspunkte darüber enthalten, was unter der Erlangung eines „etwas" „auf Kosten eines anderen" zu verstehen ist, herrscht über den Begriff des „rechtlichen Grundes" Unklarheit. Die Protokolle[1]) meinen, daß es nicht möglich wäre, in der Sprache des Gesetzes mit einer für alle Fälle passenden Formel zu antworten, und überlassen somit die Erklärung der Wissenschaft.

Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung ist hervorgegangen aus der römisch-gemeinrechtlichen Kondiktionenlehre. Während diese aber verhältnismäßig geringe Bedeutung hatte, ist die Lehre von der ungerechtfertigten

[1]) Prot. S. 691.

Bereicherung zu neuem Glanze gelangt durch die Lösung der für das gemeine Recht bestrittenen Frage, ob das dingliche Geschäft von der Gültigkeit der obligatorischen causa unabhängig sei.[1]) Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit hat sich das Gesetz bei Regelung des Eigentumsrechtes dahin ausgesprochen, daß die dingliche Wirkung zunächst ohne Rücksicht auf die Gültigkeit der causa durchgreift. Denn der dingliche Vertrag ist unabhängig von den obligatorischen Beziehungen der Beteiligten zueinander,[2]) da Kausalgeschäft und Leistungsgeschäft voneinander getrennt werden und letzteres einen abstrakten Charakter annimmt.[3]) Dadurch entstehen mancherlei Härten, indem zwar die formelle, aber nicht die materielle Seite des Eigentumsüberganges gerechtfertigt erscheint. Diese Härten wettzumachen, ist die wichtigste Aufgabe des Instituts der ungerechtfertigten Bereicherung.

Im gemeinen Rechte war die allgemeinste aller Kondiktionen die condictio sine causa. Sie griff subsidiär überall da Platz, wo keine andere anzuwenden war. Umgekehrt verfährt das Bürgerliche Gesetzbuch, indem es primär einen allgemeinen Obersatz aufstellt: dies ist der Satz 1 des Abs. 1 des § 812 B.G.B. Dieser enthält eine scharfe Fassung des allgemeinen Prinzips der Bereicherungsklagen, löst das darin enthaltene Problem aber nicht, da er mit dem Begriff „recht-

---

[1]) Haas S. 5; vgl. auch Motive II S. 830: „Aus der Anerkennung und strengen Durchführung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der dinglichen Rechtsgeschäfte von der obligatorischen causa haben die Kondiktionen ihre besondere, den gesamten Vermögensverkehr beherrschende und durchziehende Bedeutung erhalten."

[2]) Motive Bd. 3 S. 187.

[3]) Prot. Bd. 3 S. 53.

licher Grund“ operiert und über die Bedeutung dieses Ausdruckes Streit herrscht.

Der Plan der vorliegenden Arbeit, den Begriff des „rechtlichen Grundes“ festzulegen, ist folgender: Es soll zunächst auf den Begriff der causa zurückgegangen werden, um dann den Begriff des Grundes ganz allgemein zu definieren. Von diesem wird zum Begriff des „rechtlichen Grundes“ übergegangen. Um denselben dann bei der ungerechtfertigten Bereicherung zu erklären, war auf die Kondiktionenlehre zurückzugehen und darauf hinzuweisen, daß die dort gefundenen Resultate für uns unbrauchbar sind.

Dann war auf die neuesten Versuche, die zur Erklärung des Begriffs gemacht sind, einzugehen. Das daraus gefundene Ergebnis bildet den Schluß der Darstellung.

§ 2.

Der Begriff des „rechtlichen Grundes“ im allgemeinen.

1. Der Begriff causa.

Das Wort „rechtlicher Grund“ ist für ein Gesetzbuch neu und zuerst vom Bürgerlichen Gesetzbuch, bezw. vom Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch angewandt.[1]) Als juristischer Ausdruck bestand er schon zur Zeit der Kondiktionenlehre. So wird „rechtlicher“ oder „juristischer Grund“ schon von Puchta[2]) und von Bähr[3]) gebraucht. Andere bezeichnen ihn in gleichem Sinne als „Rechtsgrund“, so Lotmar;[4]) auch als „Grund“ schlechthin wird er von

[1]) Entw. z. B.G.B. § 737.

[2]) Pand. § 307.

[3]) In „Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ S. 13.

[4]) S. 2.

Windscheid[1]) gebraucht. Wie der Ausdruck „rechtlicher Grund“ entstanden ist, ist unschwer zu erraten. Man kann ihn als eine gute Übersetzung des lateinischen „causa“ bezeichnen, und zwar in der Bedeutung, die causa in der condictio sine causa hat. In gleicher Bedeutung finden wir das französische „cause“ in der l'obligation sans cause.[2]) Das schweizerische Bundesgesetz bezeichnet den Grund als „rechtmäßigen Grund“. Jedoch ist „rechtlicher Grund“ wohl besser, da rechtlich nur ein Attribut sein soll, um den Grund als einen solchen im Sinne von causa zu spezialisieren.

Da wir „rechtlicher Grund“ als eine Übersetzung des Wortes causa bezeichnet haben, so ist man versucht, bei der Definition jenes Begriffes auf diesen zurückzugehen. Hier jedoch stößt man auf mannigfache Schwierigkeiten, denn man erweitert dadurch das zu ergründende Gebiet um ein Beträchtliches, da causa in der Sprache der römischen Juristen sehr Vieldeutiges bezeichnet. So finden wir bei Heumann[3]) acht bezw. zehn Bedeutungen, Dirksen bildet im Manuale elf verschiedene Kategorien. Endemann[4]) stellt eine Vierteilung auf, und zwar bedeute causa:

a) den subjektiven Bestimmungsgrund, das Motiv, daneben auch Voraussetzung,

b) den objektiven Schuldgrund,

c) als causa condicendi jeden rechtlichen Gesichtspunkt, aus dem eine Leistung zurückgefordert werden kann,

d) causa traditionis.

---

[1]) In „Lehre von der Voraussetzung“ S. 3.

[2]) Code civile Art. 1131.

[3]) Handlexikon der Quellen des römischen Rechts 8. Aufl. sub „causa“.

[4]) Endemann, Einführung Bd. 1 S. 466.

Dieser Unterscheidung folgen wir nicht, da sie nicht scharf ist; die erste und zweite Gruppe können in der dritten enthalten sein; denn sowohl der fehlende subjektive Bestimmungsgrund und die Voraussetzung, wie der mangelnde objektive Schuldgrund können der Grund für die Rückforderung einer Leistung sein.

Mit Rücksicht auf die Kondiktionenlehre kommen für causa folgende Bedeutungen in Betracht:

1. die Bedeutung von Rechtsgrund, wie in der condictio sine causa,

2. die Bedeutung von Zweck, wie in der condictio ob injustam causam,

3. die Bedeutung des objektiven Schuldgrundes,

4. die Bedeutung des subjektiven Bestimmungsgrundes ebenfalls in der condictio sine causa.

2. Der Begriff Grund.

Die Vielseitigkeit des Begriffes causa erschwert somit die Definition, und wir kehren daher zum Begriff des rechtlichen Grundes zurück.

Grammatisch denselben zu erklären, ist wegen der unbegrenzten Allgemeinheit der Ausdrücke „rechtlich“ und „Grund“ nicht möglich. Rechtlicher Grund ist gleichbedeutend mit Grund eines Rechts oder Rechtsgrund.

Bei einer logischen Untersuchung kommen wir zu folgenden Resultaten: Der Grund bewirkt die Folge und ist unterschieden von der Ursache, durch die die Wirkung hervorgerufen wird. Während aber Grund und Folge in der Welt des Gedachten liegen, liegen Ursache und Wirkung in der Welt des Geschehens. Grund ist ein Gedanke, insofern er uns zur Anerkennung eines anderen, von ihm abhängigen, aus ihm

folgenden Gedankens nötigt. Ursache dagegen ist ein Geschehen, mit welchem notwendig, unabänderlicherweise ein bestimmtes anderes Geschehen verknüpft ist. Grund ist demnach eine einem Umstande zugesprochene Eigenschaft, während Ursache eine an ihm haftende durch Anschauung erkannte Eigenschaft bezeichnet.

3. Der Begriff „rechtlicher Grund".

Der Begriff des Grundes erleidet eine Verengerung durch den Zusatz rechtlich. Es ist mit Rechtsgrund also der Grund gemeint, der rechtliche Folgen hat. Rechtliche Folgen kann das Recht, d. h. die Rechtsordnung nur an reale Vorgänge knüpfen, denn nur diese kommen für sie in Betracht.[1])

Für diese realen Vorgänge, die also Ereignisse sind, durch die der Anfang und das Ende der Rechtsverhältnisse bewirkt werden, hat v. Savigny den Ausdruck „juristische Tatsachen" geschaffen. Diese „juristischen Tatsachen" sind demnach dasselbe wie die Rechtsgründe.

Wenn wir die hier gemachten Beobachtungen mit unserer obigen Definition vergleichen, so machen wir die Entdeckung, daß das, was in dieser Bedeutung Rechtsgrund genannt wird,

---

[1]) So Gneist § 1, indem er zwar zuerst Rechtsgrund als den bewußten freien Willen der Kontrahenten bezeichnet, dann aber sagt: „Der Wille nämlich, als das an sich bloß Innerliche, erhält seine juristische Bedeutung und Folge erst, wenn er in die äußere Erscheinung tritt, durch Handlungen, Zeichen, Wort und Schrift." Ebenso Voigt S. 541: „Rechtserwerb und Rechtsverlust sind nur denkbar bei Eintritt einer Veränderung in der rechtlichen Welt, d. h. eines sinnlich wahrnehmbaren Ereignisses." Rieß S. 46: „Die Entstehung subjektiver Privatrechte ist gleichbedeutend mit einer Veränderung der realen Welt, welche wiederum auf physische Ursachen zurückzuführen ist."

präzise ausgedrückt „Rechtsursache“ ist, denn der Grund ist etwas Gedachtes und die juristische Tatsache etwas Reales.

Auf anderem Wege kommt Rieß[1]) zu demselben Schluß. Er geht von dem Worte „etwas“ des § 812 B.G.B. aus und weist nach, daß dieses seinem inneren Wesen nach etwas Tatsächliches sein muß, auch wenn es in juristische Formen verhüllt ist. Demnach müßten die Vorgänge, die eine Bereicherung herbeizuführen vermögen, ebenfalls Realitäten sein. Nach einem philosophischen Lehrsatze nämlich seien die Existenzvoraussetzungen physischer Vorgänge wiederum nur in der physischen Welt zu suchen.

Das Wort „Rechtsgrund“ für juristische Tatsache anstatt „Rechtsursache“ läßt sich aber auch als philosophisch präziser Ausdruck rechtfertigen: Bis jetzt sahen wir die reale Seite der Dinge und faßten die subjektiven Rechte als etwas Tatsächliches, als eine Erscheinung der Wirklichkeit auf. So entsteht das Problem in der Frage, was alles Rechtsgrund sein kann. Nehmen wir aber das Problem als vorhanden an und versuchen es auf erkenntnistheoretischem Wege zu lösen, so stellen sich uns die Rechtsgründe so dar, wie sie sich in unserem erkennenden Bewußtsein widerspiegeln, nämlich als Urteile. In diesem Falle muß man sich die Verbindung von Rechtsgrund und Recht nach dem Gesetz von Grund und Folge denken, während sich sonst Rechtsgrund zum Recht verhält wie Ursache zur Wirkung.

Nach der Entstehung der juristischen Tatsachen unterscheidet man solche, die durch menschliche Willenstätigkeit entstanden sind bezw. durch den auf den rechtlichen Erfolg gerichteten menschlichen Willen, und solche, die ohne

---

[1]) S. 46.

menschlichen Willen, ja selbst gegen solchen entstanden sind. Naturgemäß ist die erste Kategorie die weitaus häufigste, zur zweiten gehören z. B. Fruchterwerb, Vermischung u. a. Rechtsgrund ist somit diejenige reale Tatsache, an die die Rechtsordnung Folgen knüpft. Diese Bedeutung von Rechtsgrund aber kann bei der ungerechtfertigten Bereicherung nicht gemeint sein. Denn damit überhaupt irgendein Anspruch entstehen kann, muß eine reale, rechtserzeugende Tatsache: ein Rechtsgrund in dem erwähnten Sinne vorhanden sein.

Daher werden wir im logischen Ausbau des folgenden Beispiels eine weitere Bedeutung von Rechtsgrund finden. Da A Hunger hat, kauft er sich Brot von B, oder genauer, schließt er mit B einen Vertrag ab, auf Grund dessen B dem A das Brot übereignet. Juristische Tatsache oder Rechtsgrund für den Abschluß des Vertrages ist die Erklärung von A, Brot kaufen zu wollen, und die Gegenerklärung von B. Die durch das Recht daran geknüpfte Folge ist der Kaufvertrag; er ist etwas Objektives.

In der Seele des Handelnden A geht noch etwas anderes vorher, das ist die Absicht zu kaufen; es ist der Gedanke und das Wollen, Brot zu bekommen, hervorgerufen durch den Hunger, der zu diesem Wollen im Verhältnis des Motives steht. Auch diese Absicht wird nun als Rechtsgrund bezeichnet. Es ist die Vorstellung des Zweckes, der erreicht werden soll; also ein psychologisches Moment und somit von dem realen objektiven Rechtsgrunde, wie wir ihn oben geschildert haben, ganz verschieden.

Diesen Rechtsgrund nennen wir den subjektiven. Rechtsgrund oder causa für eine Leistung kann ferner das der Leistung vorangehende obligatorische Geschäft sein. Der

Kaufvertrag ist Rechtsgrund für die infolgedessen erfolgte Vermögensübertragung.

Endlich bedarf der Begriff des Rechtsgrundes noch in einer vierten Bedeutung der Erwähnung. Diese Bedeutung ist eine philosophische und bezeichnet den gerechten Grund, einen Grund, der unabhängig vom gesetzten Recht ist und durch Gerechtigkeit und Billigkeit bestimmt wird.

§ 3.

Der Begriff „rechtlicher Grund" bei der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung.

Der Begriff des Rechtsgrundes findet bei der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung bezw. der Kondiktionenlehre seine hervorragendste Anwendung. Auch heute ruhen die Waffen noch nicht in dem Streit um die Frage, mit welcher von den vier Bedeutungen wir es bei der ungerechtfertigten Bereicherung zu tun haben, und in welchen Beziehungen sie zueinander stehen. Daß wir mit dem klassischen Begriff, wie wir ihn als objektiven Rechtsgrund bestimmt haben, bei der ungerechtfertigten Bereicherung nicht zum Ziele gelangen, soll am folgenden Beispiel gezeigt werden.

Wenn jemand eine fremde Sache findet und gemäß § 973 B.G.B. Eigentum an dieser Sache erworben hat, so hat der frühere Eigentümer doch noch einen persönlichen Anspruch gegen den Finder auf Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Der objektiv rechtliche Grund ist bei dem angenommenen Tatbestand vollständig erfüllt, und doch besteht für den neuen Eigentümer eine Ersatzpflicht. Rechtlicher Grund im Sinne des § 812 B.G.B. muß also noch eine andere Bedeutung haben.

Das Suchen nach diesem Begriff ist aber gleichbedeutend mit der Absicht, einen allgemeinen Tatbestand zu finden, der alle einzelnen Bereicherungstatbestände umfaßt, denn die beiden übrigen Erfordernisse zum Vorliegen des Tatbestandes der ungerechtfertigten Bereicherung sind feststehende Begriffe. Wir suchen also nach dem Prinzip, das den verschiedenen Tatbeständen gemeinsam ist, und dessen Vorhandensein wir vermuten.

Daß ein anderer Begriff als der objektive rechtliche Grund in der Kondiktionenlehre zur Anwendung für den Begriff causa kam, ist auch der gemeinrechtlichen Doktrin nicht fremd gewesen.[1]) Es ist deshalb ein Zurückgehen auf diese erforderlich.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß wegen der inneren Verschiedenheit des Grundgedankens der Kondiktionenlehre und der heutigen Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung vieles unzutreffend ist, und es sollen daher nur die Gesichtspunkte, von denen ausgegangen ist, betrachtet werden. Wir wissen, daß der Leitsatz der Kondiktionenlehre auf der Digestenstelle l. 206 I, 17 beruht: jure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem, während die Bereicherungsansprüche persönliche Ansprüche auf Rückgängigmachung des an sich richtigen Vermögenserwerbes sind, der des rechtlichen Grundes entbehrt.

1. Ansichten in der älteren Literatur.

Zuerst berührt Liebe in seinem Buch „Die Stipulation und das einfache Versprechen“ die Frage insofern, als er ein Prinzip finden will, um rechtlich charakterisierte Handlungen

[1]) z. B. Voigt S. 492 u. a.

von rechtlich bedeutungslosen zu unterscheiden. Dieses Prinzip könne ein doppeltes sein, ein formales und ein materiales.[1]) Das Gesetz könne schlechthin an die mit bestimmten äußeren Merkmalen versehene Handlung Rechtsfolgen knüpfen. Dann entständen die Rechtsfolgen aus dem Vorhandensein der Form. Dort aber, wo es auf die nach dem gemeinen Verstande aus der Handlung zu folgernde Absicht ankäme, entscheide lediglich das materiale Prinzip. Nach diesem sei die Rechtsfolge allein Resultat des materialen Bestandes der Verhältnisse. Ließe sich nun der menschliche Verkehr nach Formen regeln, so könnte man mit dem ersten Prinzip ausreichen. Dieses sei aber so wenig der Fall, daß in das Gebiet des ersten Prinzips das zweite stets folgeweise und sekundär eingreife. Wenn nämlich die äußere Handlung eine rechtliche Folge äußere, so würden die Menschen die Handlung doch nie um ihrer selbst, sondern um der damit zu erreichenden Folge willen vornehmen. „Ohne Ursache und Zweck, ohne eine der Handlung den rechtlichen Charakter verleihende Beziehung auf etwas über die einfache Vornahme der Handlung Hinausgehendes, wird aber aus diesem Gesichtspunkte die erreichte Folge ebenso charakterlos und gleichgültig erscheinen, als unter gleichen Umständen jede andere Tatsache.“[2])

Gneist[3]) sagt: Jeder Vertrag muß einen gehörigen Rechtsgrund haben, der in dem in die äußere Erscheinung getretenen Willen besteht. Dieser Wille besteht wieder aus dreierlei:

---

[1]) S. 1.

[2]) Liebe S. 2f.

[3]) S. 113ff.

1. Dem Bewußtsein des maßgebenden Subjekts, die Rechtssphäre des anderen Interessenten zu erweitern,

2. der Richtung des Wollens auf diesen Erfolg,

3. der Selbstbestimmung darüber, ob jene Erweiterung des fremden Vermögens dem maßgebenden Subjekte Selbstzweck ist (Schenkung), oder um eines anderen willen gewollt wird.

Dieses letzte Moment ergebe die causa, oder die juristische Absicht des Geschäfts und sei mithin der Rechtsgrund. Diese Theorie ist für die Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung unbrauchbar, da sie nur von Verträgen spricht. Bei diesen muß allerdings stets ein nach außen erkennbarer Wille vorhanden sein. Bei Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung ist aber ein Wille zur Entstehung dieser Ansprüche nicht erforderlich. So ist z. B. ein Anspruch aus § 812 B.G.B. gegeben, wenn durch irgend einen Zufall sich Sachen vermengen oder vermischen (§ 948 B.G.B. in Verbindung mit § 951 B.G.B.).

Als dritte Theorie kommt die von Bähr in Betracht, wie er sie in seinem Buche „Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ aufstellt. Bähr geht zunächst davon aus, daß keine Vermögensübertragung vorgenommen wird, ohne daß ein Zweck damit erreicht werden soll.[1]) Dieser Zweck ist entweder Selbstzweck, wie bei der Schenkung, oder er wird vorgenommen wegen eines außer ihr liegenden Zweckes, das ist der Fall bei der Erlangung eines Gegenvorteils.

Diese Ansicht Bährs wird von Voigt lebhaft bestritten.[2]) Die Ansicht Bährs widerstreite den Gesetzen unserer Psycho-

---

[1]) S. 11 ff.

[2]) S. 510 ff.

logie, die ein zweckloses Handeln anerkenne. Es gebe z. B. sehr wohl eine zwecklose Aufopferung eines Vermögens, und die Erfahrung des täglichen Lebens bestätige jenen Satz. Dieser Ansicht ist Bähr selber begegnet, indem er sinn- und gedankenloses Handeln aus der Sphäre juristischen Handelns ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Ferner meint Voigt aber, daß der Unterschied von Vermögensverschiebungen, nach dem diese entweder wie bei der Schenkung Selbstzweck sind oder einem außer ihr liegenden Zweck dienen, unrichtig ist. Er weist darauf hin, daß die Schenkung begrifflich nicht Selbstzweck zu sein braucht. Denn die remuneratorische Schenkung und diejenige, die unter einer Auflage gemacht ist, seien auch Schenkungen. Und hier kann allerdings die Erzwingung der Auflage sehr wohl der Zweck der Schenkung sein. Dieser Widerlegung gegenüber ist zu erwähnen, daß Bähr nicht einen juristischen Unterschied von Schenkung und allen anderen Rechtsgeschäften gemacht hat, sondern daß er nur eine psychologische Unterscheidung aufstellen wollte. Den Zweck, den jede Vermögensübertragung haben müsse, der eine psychologische Notwendigkeit sei, nennt Bähr die subjektive Seite der causa; gelange derselbe zur objektiven Realität, indem er erreicht wird, so gestalte er sich zum juristischen Grunde der Vermögensübertragung, zur causa im objektiven Sinne. Auch hierin wird Bähr von Voigt angegriffen. Voigt macht mit scharfer Ironie auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liege, daß dasselbe Denkobjekt, das zuerst als Zweck auftritt, dadurch daß der Zweck erreicht wird, als Grund bezeichnet wird. Z. B.: Ich gebe dem A 100, damit er mir eine andere Sache als Eigentum überträgt. Der Zweck für mich ist also die Übertragung der anderen Sache. Wenn A mir nun die Sache

überträgt, der Zweck also erreicht ist, so soll jetzt der Zweck zum juristischen Grunde, zur objektiven causa der Vermögensübertragung geworden sein.

Dies ist nicht richtig, denn juristischer Grund für die Vermögensübertragung kann in diesem Sinne nur das Wollen des Zweckes sein. Das ist aber etwas Subjektives, kann also nur die subjektive causa sein.

In vierter Linie kommt die Theorie Windscheids, die er durch seine Lehre von der Voraussetzung aufgestellt hat, in Betracht. Windscheid stellt einen eigenen Begriff der Voraussetzung auf. Er nennt Voraussetzung das, was weniger als Bedingung und mehr als Beweggrund ist.[1]) Er definiert die Voraussetzung folgendermaßen: „Sie ist nicht dasjenige, weswegen man gewollt hat, sondern dasjenige, ohne welches man nicht gewollt haben würde.“[2]) Die Wirkung der Voraussetzung sei die, daß sie zwar die Existenz einer unter einer Voraussetzung abgegebenen Willenserklärung nicht ausschließe, daß aber der Geschädigte die Wiederaufhebung der durch die Willenserklärung in seiner Vermögenslage bereits eingetretenen Veränderung erlangen könne. Dieses ist nun nichts anderes als der Grundsatz der Kondiktionenlehre. Mit der genauen Bestimmung des Begriffes der Voraussetzung wäre somit tatsächlich etwas gewonnen, und so ist die Lehre auch die Grundlage für den ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3]) gewesen. In der zweiten Lesung wurden jedoch ihre Mängel erkannt, die einerseits in der Gefahr liegen, daß der Unterschied zwischen Voraussetzung und Motiv in der Praxis verwischt würde, da die Grenzen sehr schwer zu

[1]) S. 11.

[2]) S. 7.

[3]) § 742.

ziehen sind;[1]) andererseits darin, daß die Voraussetzung beim Abschluß des Vertrages zum Vertrag selbst nicht im Verhältnis des Rechtsgrundes stände, sondern ein Teil des Vertragsinhalts selbst wäre. So ist Windscheid mit dem Begriff seiner Voraussetzung als eines juristisch-technischen Begriffes nicht durchgedrungen. Auch die obige Definition, die nur negativ zu fassen ist, hat dazu beigetragen. Als Analogon sei noch eine ebenfalls von Windscheid versuchte Definition[2]) hier erwähnt. „Das Vorausgesetzte ist dasjenige, von dem man, obgleich man ohne dasselbe nicht will, die Existenz seiner Willenserklärung nicht abhängig gemacht hat, weil man es eben als seiend, oder als gewesen seiend, oder als sein werdend vorausgesetzt hat."

Endlich seien noch die eingehenden Untersuchungen Erxlebens erwähnt, die für uns aber deshalb nicht zu verwenden sind, da sie nur zwei der Kondiktionenfälle, die condictio indebiti und die condictio causa data, causa non secuta behandeln, und zwar in der Weise, daß sie die einzelnen Anwendungsfälle erörtern, ohne bestimmte Oberbegriffe, die für alle Kondiktionen passen, aufzustellen.

Umfassend hat dann Voigt über den Begriff der causa bei der Kondiktionenlehre geschrieben; es ist das Verdienst Voigts, uns das Wesen des Rechtsgrundes sehr erklärt zu haben; dagegen können wir seine von ihm aufgestellten Begriffe primärer, sekundärer usw. Rechtsgrund nicht für richtig halten. Voigt macht die Beobachtung,[3]) daß ganz verschiedene Momente die Funktionen von Rechtsgründen bei den dinglichen Geschäften erfüllen. Der eine sei der Er-

[1]) vgl. Komm. Prot. II S. 2953.

[2]) S. 8.

[3]) S. 116.

werbsmodus, d. h. die Tatsache, daß das Gesetz an einen bestimmten Tatbestand einfach das dingliche Recht anknüpft, so an die traditio den Übergang des Eigentums. Bei den zweiseitigen dinglichen Geschäften seien aber auch die voraufgegangenen Obligationen Rechtsgründe, weil eben die dinglichen Rechtsgeschäfte meistens solutorischen Charakter trügen. Während also der Erwerbsmodus bei den dinglichen Geschäften etwas absolut Notwendiges ist, haben die Rechtsgründe der Obligationen einen zufälligen Charakter. Den Unterschied zwischen beiden legt Voigt dadurch fest, daß er das Kausalgeschäft als sekundären, den Erwerbsmodus als primären Rechtsgrund bezeichnet. Denn der Erwerbsmodus ist unmittelbarer, das Kausalgeschäft nur mittelbarer Grund jenes Rechts. Letzterer wird erst in Verbindung mit dem Rechte durch den ersteren gebracht. Insoweit ist gegen die Aufstellung dieser Begriffe nichts einzuwenden. Voigt geht dann aber weiter und sagt, daß keine Bedenken vorliegen, nicht nur vollwirksame Obligationen, sondern auch Naturalobligationen, ja sogar ethische Momente, z. B. Pietät der Kinder gegen die Eltern, als Rechtsgründe fungieren zu lassen.

Hierin können wir Voigt nicht folgen, denn die Rechtsgründe, die Voigt hier aufstellt, sind von der Rechtsordnung in keiner Weise mit Rechtsfolgen belegt und können daher Gründe für Entstehung eines Rechts nicht sein.

Klingmüller[1]) versucht noch einen anderen Fehler in der Voigtschen Theorie nachzuweisen; er sagt, daß die Obligationen zum Erwerbsmodus im Verhältnis des Motivs stehen. Der kausale Vertrag ist z. B. der Grund für die

[1]) S. 5ff.

Übereignung. Das wäre aber ein psychologischer Vorgang, an den die Rechtsordnung keine Folgen knüpfen kann, da er nicht etwas Reales wäre. Klingmüller vergißt aber dabei, daß nicht das Verhältnis zwischen beiden Rechtsgrund sein soll, sondern das Kausalgeschäft; dieses ist aber etwas sinnlich Wahrnehmbares. Der Widerlegung Klingmüllers in diesem Sinne kann demnach nicht beigestimmt werden.

Von einem anderen Gesichtspunkte geht Brinz aus,[1]) der den Begriff „ex aequo et bono“ verwendet; er macht einen Unterschied zwischen dem Grund, weshalb etwas bei einem anderen nicht sein sollte, und dem Grunde, weshalb der andere zur Rückerstattung verpflichtet sein soll. Der erstere Grund müsse sich immer auf einen Rechtsmangel stützen. Der zweite dagegen wird aus dem Begriff „ex aequo et bono“ entnommen, und dieser wiederum aus dem System des gesamten Rechts geschöpft.[2]) Diesen Begriff „ex aequo et bono“, den wir passend mit „aus Billigkeit und Gerechtigkeit“ übersetzen, kennen wir aber heute als juristischen Begriff nicht und dürfen denselben nicht anwenden. So sagt auch das Reichsgericht[3]): „Wenn man heutigentags schlechthin von einem Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung spricht, so darf dies doch nicht dahin führen, daß man aus allgemeinen Erwägungen darüber zu entscheiden habe, unter welchen Umständen eine Bereicherung aus fremdem Vermögen vorhanden und dieselbe als eine ungerechtfertigte

---

[1]) S. 506.

[2]) vgl. Seufferts Archiv Bd. 18 Nr. 168: „Der die Grundlage der condictio sine causa bildende, im natürlichen Rechtsgefühl wurzelnde Grundsatz, daß sich niemand zum Schaden eines anderen bereichern dürfe, beherrscht das ganze Rechtsgebiet.“

[3]) Bd. 13 S. 180.

anzusehen ist.“ Diesen Begriff der Billigkeit verwendet Brinz und sagt, der Grund, weshalb jemand zur Rückerstattung obligiert sei, sei ein moralischer. Dieser solle aber nicht aus der Moral geschöpft werden, sondern die Einführung des Instituts der condictio sei ex aequo et bono geschöpft.[1])

Nachdem es aber einmal eingeführt ist, bestehe die condictio zu Recht „als Institut wie im einzelnen Falle, hier wie dort auf Grund der Voraussetzungen und Umstände, unter denen einst die Einführung derselben als aequum et bonum erschienen war“.

Damit ist aber nur auf die Entstehung der Kondiktionen hingewiesen, nichts ist darüber gesagt, in welchen Fällen die condictio Anwendung finden soll. Wenn das gesagt sein soll, so widerspricht sich Brinz; denn wenn er sich oben dagegen verwahrt, daß die Moral obligierte, so kommt er zuletzt zu dem Schluß, daß sie es doch tut.

Auch der Gedanke, der Windscheid bei seiner Theorie von der Voraussetzung leitete, der Gedanke, daß eine Abgrenzung des rechtlichen erheblichen Beweggrundes von dem unerheblichen für die Lösung der Frage von Wichtigkeit ist, hat in neuerer Zeit andere zu Forschungen veranlaßt. Wir nennen hier den von Regelsberger[2]) gemachten Unterschied zwischen dem Bestimmungsgrunde und dem Beweggrunde.

Der Bestimmungsgrund verleiht dem Rechtsgeschäft den rechtlichen Charakter. Der Beweggrund ist bedeutungslos. Bestimmungsgrund ist z. B., was ein Rechtsgeschäft zur

---

[1]) l. 66 D. cond. ind. 126: „Haec condictio ex aequo et bono introducta, quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur revocare consuerit.“

[2]) Pand. I S. 607 ff.

Zahlung usw. macht, während Beweggrund das rechtlich unerhebliche Motiv bedeutet. Schon Klingmüller[1]) weist mit Recht auf die Wertlosigkeit in dieser an sich richtigen logischen Unterscheidung hin, da die Sprache des täglichen Lebens einen Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken nicht macht.

Von Lenel[2]) ist ein Unterschied zwischen juristischen und wirtschaftlichen Geschäften gemacht. Auch diese Unterscheidung ist nicht treffend, da, wie aus der späteren Beurteilung von Collatz' „Beitrag zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung" hervorgeht, beides sich decken kann.

Karlowa[3]) verwendet den Ausdruck Kausalberedung. Er meint, daß der z. B. auf Übertragung des Eigentums gerichtete Wille immer nur ein Teilwille, nur Ausschnitt aus etwas Umfassendem ist. Er bedarf der Ergänzung durch einen Willen, der ihm eine Beziehung auf einen bestimmten Zweck gibt. Es käme im einzelnen Falle darauf an, dasjenige ausfindig zu machen, was die Ursache des betreffenden Teilwillens ist und ihn zum Gesamtwillen ergänze. Das sei die Kausalberedung.

Gegen diesen Ausdruck wendet sich Klingmüller,[4]) da er zu Verwirrungen Anlaß gäbe.

Die meisten Erörterungen schließen sich an die einzelnen Kondiktionenfälle an und versuchen diese nach äußeren Gesichtspunkten einzuteilen. Dernburg[5]) unterscheidet bei

---

[1]) S. 28.

[2]) Arch. f. civil. Prax. 74 S. 230 u. a.

[3]) S. 171.

[4]) S. 30.

[5]) S. 836.

der Anwendung der condictio sine causa die Fälle, wo der Erwerb von vornherein grundlos war, von solchen, wo er es hinterher wurde. Was aber grundlos bedeutet, darüber verlautet nichts.

Windscheid[1]) unterscheidet danach, ob die Bereicherung mit dem Willen des Benachteiligten oder gegen den Willen desselben eingetreten ist, und gibt dann Unterabteilungen, bei denen er seine Lehre von der Voraussetzung verwertet, sagt aber im übrigen, daß man darauf verzichten müsse, auf die Frage, wann eine Bereicherung eine ungerechtfertigte ist, mit einer allgemeinen Formel zu antworten.

2. Die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

In diesem Stadium befand sich die Frage, als man an die Beurteilung des ersten Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuch herantrat. Er folgt noch ganz dem römischen Rechte. Er gibt in seinen §§ 737—748 eine Aufzählung von einzelnen Tatbeständen, in denen ein Bereicherungsanspruch gegeben sein soll. Ein allgemeines Prinzip ist noch nicht vorhanden, die einzelnen besonders normierten Fälle sind Leistung einer Nichtschuld,[2]) Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses und rechtlichen Erfolges,[3]) Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung,[4]) verwerflicher Empfang und endlich sonstiges grundloses Haben. Diese einzelnen Tatbestände der Kon-

[1]) § 423.
[2]) §§ 737—741.
[3]) §§ 742—744.
[4]) §§ 745—746, 4.

diktionen sind aufgestellt nach der Verschiedenheit von rechtlich relevanten Umständen, „welche die Wirksamkeit der eingetretenen Rechts- und Vermögensänderung derart affizieren, daß ihre Wiederaufhebung verlangt werden kann".[1]) Als einen Hauptfall bezeichnen die Motive den Mangel der Windscheidschen Voraussetzung. Ein allgemeines Prinzip aber für alle Kondiktionen gibt es im Entwurf I noch nicht. Jedoch ist dasselbe versteckt in folgender Stelle der Motive ausgedrückt: „Ist durch einen den Vermögensübergang an sich begründenden Akt das Vermögen des einen vermindert und das Vermögen eines anderen vermehrt und fehlt hierzu ein rechtlicher Grund, so hat jener gegen den letzteren den persönlichen Anspruch auf Zurückgewährung des ohne Rechtsgrund Empfangenen." Wir haben hier das allgemeine Prinzip schon deutlich vor uns. Dennoch besteht zwischen dem ersten Entwurf und der heutigen Fassung im Prinzip eine bedeutende Verschiedenheit. Der erste Entwurf läßt alles auf den Willen des Leistenden ankommen. Das ist deutlich aus § 742 ersichtlich: „Wer unter der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Voraussetzung sich nicht erfüllt, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern."

Nachdem man den ersten Entwurf der öffentlichen Kritik übergeben hatte, fand besonders die Anlehnung des ersten Entwurfes an Windscheids Lehre von der Voraussetzung vielfache Anfeindung.[2]) Der zweite Entwurf verwarf

---

[1]) Motive S. 829 f.

[2]) Lenel, Arch. f. civ. Prax. Bde. 74, 78 u. 79.

darauf auch diese Lehre, da man fürchtete, daß die Praxis den Unterschied zwischen Voraussetzung und Motiv verwischen würde und die Lehre auch als falsch erkannt wurde. Aus gesetzestechnischen Rücksichten hat man im Anschluß an das schweizerische Bundesgesetz[1]) im zweiten Entwurf das allgemeine Prinzip an die Spitze gestellt. Dieses enthält der § 737, der schon bis auf wenige Äußerlichkeiten mit dem § 812 B.G.B. übereinstimmt. Ihm schließen sich dann die einzelnen Tatbestände an.

Im Gegensatz zum ersten Entwurf, der den Willen des Leistenden als das Ausschlaggebende betrachtet, sieht der zweite Entwurf in dem Zweck der Leistung das Wichtigste. Er bezeichnet als Rechtsgrund die der Leistung gegebene Zweckbestimmung. Dies lasse sich deutlich und ohne Schwierigkeit aus den besonderen Vorschriften über die Leistung einer Nichtschuld und über den verwerflichen Empfang erkennen. Die Lehre von der Voraussetzung wird abgelehnt. Das Wichtigste wäre, Zweck und Zweckbestimmung vom Beweggrunde zu unterscheiden. Aus diesem Grunde sei auch die Ausdrucksweise „Mangel des bezweckten rechtlichen Erfolges“ für „Mangel des Rechtsgrundes“ zu empfehlen. Aber damit werde ein Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, der das Verhältnis nicht erschöpfe und auch nicht entscheidend sein könne, da den Parteien nicht immer an einem rechtlichen, sondern auch an einem wirtschaftlichen Erfolg gelegen sei. Es zeige sich mithin, daß jeder Versuch, die Fälle erschöpfend aufzuzählen, in welchen die Leistungen des Rechtsgrundes entbehren, vom Gesetzgeber nicht unternommen werden dürfe, da es nicht möglich wäre,

[1]) Art. 70.

das, was beabsichtigt werde, zum klaren Verständnisse zu bringen. Man werde immer zu einem lehrbuchartigen Satze gelangen, der in das Gesetzbuch nicht passe. Die unüberwindliche Schwierigkeit liege darin, daß es sich um die Zerlegung eines in Wirklichkeit einheitlichen Geschäfts in zwei Teile handle: das Leistungsgeschäft und die Zweckbestimmung, von denen die letztere die Wirksamkeit des ersteren an sich nicht bedinge, aber doch den Einfluß übe, daß die durch das Leistungsgeschäft herbeigeführte Vermögensverschiebung wieder beseitigt werden könne, wenn die Leistung des Rechtsgrundes entbehre, wenn es an einer wirksamen Zweckbestimmung fehle oder der Zweck nicht erreicht werde. Dieses komplizierte Verhältnis könne in der Sprache des Gesetzes nicht zum Ausdruck gebracht werden.[1])

3. Die neuere Literatur.

Was die neuere Literatur über das Problem des rechtlichen Grundes betrifft, so soll im folgenden eine Besprechung derselben in chronologischer Reihenfolge gegeben werden. Es war daher zunächst auf die von Collatz erschienene Monographie „Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung“ einzugehen, die von Haas und Marckwald angegriffen wird; ihr folgt die Besprechung von Klingmüllers „Über den Begriff des Rechtsgrundes“. Klingmüllers Darstellung hat sich Rieß in seiner Exegese des § 816 B.G.B. nicht anschließen können. Eine dritte Theorie hat Jung in seinen „Bereicherungsansprüchen“ aufgestellt; sie wird durch einen Versuch Stammlers, den dieser in neuester Zeit gemacht hat, angegriffen.

[1]) Prot. S. 691.

Collatz macht in seinem Buch „Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung“ einen Unterschied zwischen Vermögenszuwendungen einerseits und Vermögensverschiebungen, die keine Zuwendungen sind, andererseits. Die ersteren beruhen auf einer Leistung des Benachteiligten, die letzteren nicht.[1]) Des weiteren versucht er im § 3 einen Beweis von der Unzulänglichkeit der Lehre von der Voraussetzung und der Zweckbestimmung zu geben. Bei der letzteren aber sind ihm mannigfaltige Irrtümer unterlaufen. Er sagt[2]): „Zweck ist dasjenige, was der Handelnde als Ziel seiner Tätigkeit sich vorstellt; diese Vorstellung bildet den Grund seines zielbewußten Handelns.“ Der Zweck wäre demnach etwas Gedachtes, tatsächlich ist er aber etwas Reales, während der Grund etwas Gedachtes ist. Und dann weiter: „Der Zweck . . . ist also im Grunde gar nichts anderes als der Beweggrund.“ Dieses ist aber der schon früher von Bähr begangene Fehler, daß der Zweck des Geschäfts, also etwas, was in der realen Welt existiert, der Grund, der in der Welt der Psyche liegt und vorhergeht, für dasselbe Geschäft sein soll. Collatz führt folgendes, dem täglichen Leben, nicht der Rechtswelt entnommene Beispiel an: „Jemand versucht seine Wohnung durch Insektenpulver zu reinigen“; der Zweck, den er verfolgte, war also die Sauberkeit. Diese war nicht der Grund für sein Handeln. Collatz verwechselt Zweck und Wollen des Zwecks. Dann weiter meint er bei der Erlangung des bezweckten Erfolges, daß die Parteien niemals einen rechtlichen, sondern immer nur einen tatsächlichen Erfolg als Zweck ihres Handelns sich

---

[1]) S. 6.

[2]) S. 13.

vorstellten. Das ist jedoch zu weit gegangen, denn wenn die Parteien auch nur auf den wirtschaftlichen Erfolg Wert legen, so kann er deshalb sehr wohl eine rechtliche Seite haben. Erinnert sei hier an die Ansicht Fittings,[1]) daß jedes Vermögensgeschäft eine wirtschaftliche und juristische Seite habe. Die juristische Seite bestehe z. B. in der Übertragung des Vermögensstückes, die wirtschaftliche in der Rolle, welche das Geschäft nach dem Willen der Beteiligten in der Verkehrsordnung zu spielen berufen sei.[2])

Auch bei den abstrakten Rechtsgeschäften liegt den Parteien gerade an dem rechtlichen Erfolg, nämlich an der Möglichkeit des leichteren Beweises der Verpflichtung. Collatz behandelt hauptsächlich die condictio indebiti; jedoch will er seine Ergebnisse auch für jede andere condictio als richtig bezeichnen.[3]) Diese Ergebnisse bestehen darin, daß Collatz den rechtlichen Grund zu einer Vermögensverschiebung nur in einem Schuldverhältnis sieht, das zu einer Leistung verpflichtet, und sagt, daß diese dann ungerechtfertigt ist, wenn das Schuldverhältnis entweder niemals bestanden oder später fortgefallen ist. Der Fehler dieser Ansicht liegt darin, daß eine Vermögensverschiebung durchaus nicht immer auf einem Schuldverhältnis zu beruhen braucht. Collatz ist auf diesen Einwand gefaßt und sucht daher nachzuweisen,[4]) daß die Realkontrakte, Realschenkung und Realkauf auch auf einem Schuldverhältnis beruhen. Wir sind auch der Ansicht, daß hier ein obligatorischer Vertrag vorhanden ist, der mit dem dinglichen Vertrag zusammen-

[1]) Arch. f. civ. Praxis 52 S. 385 ff.

[2]) vgl. Karlowa S. 165.

[3]) S. 20 Anm. 12.

[4]) S. 20 ff.

fällt oder vorhergeht. Denn die Übereignung von Sachen kann ganz dieselbe sein, sei es, daß sie als Schenkung, Verkauf oder Tausch geschieht. Das obligatorische Geschäft ist es, das dem dinglichen Akt den Charakter verleiht.

Collatz hat aber vergessen, daß Vermögensverschiebungen auch ohne die Möglichkeit des Vorhandenseins eines obligatorischen Vertrages stattfinden können; und hier ist ebenfalls ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben, so z. B. bei der durch Zufall ohne menschliches Tun entstandenen Vermengung und Vermischung von Sachen. Hier ist der Machtspruch der Rechtsordnung das Entscheidende, nicht der Wille der Parteien, der ihn sich unterordnet. Ferner hat auch schon Marckwald darauf hingewiesen, daß eine Vermögensverschiebung durchaus nicht immer auf einem Schuldverhältnis zu beruhen brauche, um gerechtfertigt zu sein; er weist auf den Fall der Leistung jemandes condicionis implendae causa hin.

Aber ganz abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Fällen, wo die Theorie unbrauchbar ist, ist darauf hinzuweisen, daß mit derselben eigentlich nichts erklärt ist. Die Frage wäre damit nur zurückgeführt auf die Frage nach der Rechtsgültigkeit der causa. Wann diese aber zu Recht besteht, darüber ist nichts gesagt. Und diese Frage ist sehr schwer zu entscheiden. Zwar wird in vielen Fällen die Lehre von der Rechtserheblichkeit des Motives eine Richtschnur geben: Wie steht es aber mit den von Collatz selbst erwähnten Fällen der Realschenkung usw.? Collatz selbst sagt, daß bei der Realschenkung ein verbindlicher Schenkungsvertrag und der seine Erfüllung bewirkende, dingliche Übereignungsvertrag zusammenfallen. Der obligatorische Vertrag ist also nicht einmal sichtbar. Er ist eine

juristische Konstruktion, die notwendig ist, und deren Vorhandensein aus dem Rechtsgedanken der Rechtsordnung gefolgert wird. Denn vorhanden muß der obligatorische Vertrag sein, da sonst ein Unterschied zwischen Übereignung aus Kauf und einer solchen aus Schenkung nicht vorhanden wäre.[1]) Wie aber soll bei diesem unsichtbaren Vertrag geprüft werden, ob die obligatorische causa gültig ist oder nicht?

Nein, dieser Versuch der Erörterung des Problems bedeutet nicht seine Lösung, sondern eine Übertragung desselben auf einen noch unsichereren Boden.

In eingehenden Forschungen hat sodann Klingmüller den Begriff des Rechtsgrundes zu erörtern versucht. Er will auf rechtsphilosophischem Wege dem Problem beikommen. Dazu definiert er die Begriffe „objektiver“ und „subjektiver Rechtsgrund“, um dann mit Hilfe dieser, durch die Definition festgelegten Begriffe operieren zu können.

Während der „objektive Rechtsgrund“ der „juristischen Tatsache“ entspricht, bedarf der Begriff des subjektiven Rechtsgrundes hier der näheren Darlegung. Klingmüller geht davon aus,[2]) daß das uns kausal erscheinende Verhältnis von Tatsache und Recht offenbar nur dem logischen Gesetz von Grund und Folge unterstellt werden könnte, da die Rechtsfolgen eintreten, nicht sinnlich wahrnehmbar für uns durch Anschauung, sondern nur von uns erkannt durch Verbindung abstrakter Begriffe zu einem Urteil.

Dieses ist richtig, aber auf das Verhältnis von Tatsache und Recht kommt es nur an, wenn wir die Rechtsfolge als

---

[1]) vgl. Endemann Bd. 1 S. 738.

[2]) S. 3.

schon vorhanden annehmen und nun zurückgehend untersuchen. Lassen wir dagegen die Rechtsfolge sich aus der Tatsache entwickeln, so ist die Rechtsfolge wie auch die Tatsache etwas Reales, wie schon oben ausgeführt, und somit verhält sich Tatsache zum Recht, wie Ursache zur Wirkung. Dieser Angriff richtet sich also gegen das Wörtchen „nur“ in Klingmüllers Schrift. Es sind eben beide Ansichten möglich, es kommt nur auf die Ausgangspunkte an, von denen aus man die Entwicklung der Rechte betrachtet.

Klingmüller geht von unserer oben aufgestellten Unterscheidung von Tatbeständen, die ohne menschlichen Willen und solchen, die durch menschlichen Willen entstanden sind, aus und knüpft an letztere an, indem er sagt, daß wie keine menschliche Handlung ohne irgend einen Grund, so auch keine Rechtshandlung ohne einen Grund vorgenommen wird. Dieser Grund sei das Motiv für die Handlung und ebenfalls Rechtsgrund. Für das Recht kämen nur juristische Motive in Betracht, nicht aber wirtschaftliche, sittliche und allgemein menschliche. Unter juristischem Motiv ist Schenkung oder Erlangung eines Gegenvorteils zu verstehen, womit alle Möglichkeiten erschöpft sind.

Was zunächst den Ausdruck „juristisches Motiv“ betrifft, so ist dieser aus der Gegenüberstellung mit anderen Motiven zwar verständlich, aber nicht gut gewählt, da ja diese Motive für die Rechtsordnung regelmäßig ohne Einfluß und daher ebensowenig juristisch sind.

Klingmüller versteht aber unter juristischem Motiv nur den vorgestellten rechtlichen Grund, dessen Mangel auf den Bestand der Vermögensübertragung einwirkt.

Rechtsfolgen seien ohne rechtlichen Grund, besagt also,

daß sie infolge der Nichtverwirklichung des vorgestellten rechtlichen Grundes juristische Rechtfertigung nicht finden können. Alle diese Rechtsfolgen treten ein bei Handlungen, die den betreffenden Erfolgswillen in sich schließen. Schon oben[1]) haben wir gesehen, daß Rechtsfolgen ohne, ja sogar gegen den Willen des handelnden Subjekts eintreten, wie beim Fund, bei der Verarbeitung und Vermischung.

Ein Rechtsgrund im objektiven Sinne ist auch hier vorhanden. Dennoch wird von einem Erlangen ohne Rechtsgrund gesprochen und eine Bereicherungsklage gegeben. Da die Regelung des dinglichen Rechtszustandes von der Rechtsordnung vorgenommen werden müsse, so treten hier allerdings Rechtserwerbe zugunsten des Finders und des Spezifikanten ein, aber mit diesen Rechtserwerben sind notwendig Rechtsverluste auf der anderen Seite verbunden. Somit sei die Rechts-, aber nicht die Vermögensänderung gerechtfertigt, und deshalb sei der Rechtserwerb ohne „rechtlichen Grund". Die Rechtsordnung unterziehe nämlich nachträglich den formellen Erwerb einer Kritik nach materiellen Gesichtspunkten. Diese Gesichtspunkte seien aber dieselben wie die obigen, es müsse entweder eine Ausgleichung oder ein Verzicht vorliegen. Es müsse also mit dem Rechtserwerb eine „juristische Absicht" oder eine „juristische Funktion" erfüllt werden.[2])

Es liegen also bei beiden Tatbeständen — bei menschlichen Handlungen oder bei Tatbeständen anderer Art — dieselben Motive vor; bei ersteren verleihen sie als rechtlich erhebliche Motive dem Übertragungsakt den rechtlichen Zweck, bei letzteren beeinflussen sie in gleicher Weise die rechts-

---

[1]) S. 12 oben.

[2]) S. 12.

erzeugenden Faktoren bei der allgemeinen Erwägung, ob der Rechtserwerb in seiner Wirkung wieder aufzuheben sei. In beiden Fällen handele es sich also um eine vom Rechte verlangte Motivierung des Rechtserwerbs — Rechtsgrund im subjektiven Sinne.

Der Gedanke Klingmüllers, daß jede Handlung einen Zweck habe, ist, wie wir oben gesehen haben, nicht neu. Schon bei der Besprechung von Bährs „Anerkennung als Verpflichtungsgrund" ist auf diesen Gedanken hingewiesen. Klingmüller weist nach,[1]) daß die quellenmäßige Dreiteilung der bei einem Rechtsgeschäft möglichen, juristisch erheblichen Absichten: animus donandi, solvendi und credendi nicht richtig ist, da die Bestellung einer dos und das datum condicionis implendae causa darin keinen Raum finden, und kommt dann zu dem Schluß, daß die donatio allen anderen Eigentumsübertragungen gegenübersteht.

Hier ist zu bemerken, daß es sich nicht nur um Eigentumsübertragungen handelt, sondern um Handlungen und Ereignisse jeder Art, wenn nur Rechtsfolgen dadurch hervorgerufen werden. Dann ist schon darauf hingewiesen, daß die Unterscheidung begrifflich unrichtig ist. Denn auch bei der Schenkung, die unter einer Auflage gemacht ist, ermangelt ein juristisch erheblicher Zweck nicht, und doch behandelt das Gesetz die donatio sub modo als Schenkung. Wir können somit der Einteilung Klingmüllers nicht zustimmen. Es ist aber auch nicht einzusehen, warum eine solche Unterscheidung von Klingmüller gemacht ist. Denn in der späteren Abhandlung wird niemals ein Unterschied zwischen den beiden Gruppen gemacht, und somit ist diese Unter-

[1]) S. 24.

scheidung durchaus nicht nötig. Wenn man mit dem Begriff des Zweckes operiert, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß es keine Handlung gibt, bei der nicht irgendein Zweck obwaltet. Diesen Satz kann man aber nicht damit begründen, daß man sagt, die Handlung erfolgt um ihrer selbst willen, oder unter Beziehung auf einen anderweitigen Zweck, sondern dadurch, daß man sinnloses Handeln als außerhalb der Rechtssphäre liegend ausschließt, und daß demnach nur Handlungen mit bezwecktem Erfolg übrigbleiben. Da wir mit Klingmüller in der Ansicht, daß jede Handlung einen Zweck verfolgt, übereinstimmen, so wird durch das Vorstehende die Richtigkeit des Resultats nicht berührt.

Des weiteren wird dann von Klingmüller ausgeführt, wenn das an sich unerhebliche Motiv zum rechtlich erheblichen Grunde für eine Handlung erhoben wird.[1]) Die Unterscheidung sei schwierig, da die Beurteilung dadurch sehr erschwert werde, daß hier Jurisprudenz und Philosophie sich in der Beurteilung widerstreiten und der Laie sich unwillkürlich der letzteren zuneige. Infolgedessen müsse auf eine konstante Bezeichnung verzichtet werden.

Die Resultate Klingmüllers sind folgende:

I. Vitium des objektiven Rechtsgrundes bewirkt Nichtigkeit.

Dies bedarf keiner weiteren Ausführung, denn wo keine Tatsachen zur Entstehung eines Rechts vorhanden sind, da kann auch keine Rechtsfolge entstehen.

II. Vitium des subjektiven Rechtsgrundes bewirkt

a) teils gleichfalls Nichtigkeit.

Diese Nichtigkeit sei bei materiellen Geschäften folgerichtig, wenn z. B. feststeht, daß der sich aus den Partei-

[1]) S. 31ff.; vgl. auch S. 30.

beredungen ergebene Inhalt nicht der gesetzlich normierte sei. Deshalb könne er die im übrigen vorgesehenen rechtlichen Folgen nicht haben.

Bei den abstrakten Geschäften dagegen sind es legislatorische Gründe, die die Nichtigkeit bewirken, da man sonst ein verbotenes und gegen die guten Sitten verstoßendes Geschäft durch einen Wechsel u. ä. unbedingt zu einem wirksamen machen könnte.

b) Teils bewirkt das vitium des subjektiven Rechtsgrundes Entstehen einer Restitutionsverbindlichkeit wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Wir haben gesehen, daß der Gesetzgeber das formelle Prinzip wegen der Rücksicht auf die Sicherheit niemals ganz verlassen kann. Verletzt dies formelle Prinzip das Prinzip der Ausgleichung, so entsteht eine Ausgleichungspflicht für den Erwerber. Diese geschieht durch die Kondiktionen.

Auch hier muß man unterscheiden zwischen einem Rechtserwerb auf Grund von Rechtsgeschäften und einem auf Grund von sonstigen rechtserheblichen Tatsachen entstandenen. Zu letzterem gehört, wie schon oben ausgeführt, der Erwerb infolge Verbindung, Vermischung u. ä. In diesen Fällen tritt der Erwerb lediglich in Anknüpfung an bestimmte Tatsachen ein, ohne daß auf den auf der anderen Seite entstehenden Verlust Rücksicht genommen wird. Daher erscheint die causa dieses Rechtserwerbes materiell nicht gerechtfertigt.

Bei Rechtserwerb auf Grund von Rechtsgeschäften ist dasselbe zu sagen. Diese sind zwecklos, wenn sie nicht zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse dienen. Es kommt nur der rechtlich erhebliche Zweck in Betracht. Wird dieser aber nicht verwirklicht, so fehlt der subjektive Rechtsgrund und es tritt der Ausgleich mit Hilfe der Bereicherungsklage ein.

Dies gilt sowohl für die materiellen wie für die abstrakten Geschäfte.

Bei den materiellen ist nur zu beachten, daß der Zweck der Leistung in dem Vertrage selbst enthalten ist, daß hier also causa = rechtlicher Grund mit der causa = causa acquirendi zusammenfällt.

Anders bei den abstrakten Geschäften. Bei diesen wird zu ihrer Entstehung das natürliche Abhängigkeitsverhältnis vom Rechtsgrunde gelöst. Bei der Beurteilung des bleibenden materiellen Erfolges wird aber die Verbindung wieder hergestellt; darin liegt kein Widerspruch: denn das abstrakte Geschäft ist dem Einwirken zweier Kräfte ausgesetzt, die nach verschiedenen Richtungen wirken. Die eine Kraft ist die Verwirklichung des Prinzips der abstrakten Geschäfte, das in der leichteren Geltendmachung der Rechte besteht. Die andere ist die Verwirklichung des Zwecks im Recht. Und die letztere Kraft greift hier durch.

Die Ausführungen Klingmüllers enthalten keine eingehende Erklärung des Begriffes „subjektiver“ und „objektiver Rechtsgrund“. Es ist Klingmüller aber nicht gelungen, uns eine für den praktischen Gebrauch verwendbare Formel zu geben. Seine Ausführungen über die Tatbestände, die durch Rechtsgeschäfte entstehen, halten wir für zutreffend, und wir glauben auch, daß der von ihm aufgestellte Begriff „subjektiver Rechtsgrund“ sehr zur Klärung bei diesen Tatbeständen beiträgt. Er gerät aber u. E. auf Abwege durch die Übertragung dieses Begriffes auf die sonstigen Bereicherungstatbestände, wie Verbindung usw. In diesen Fällen wird durch den Begriff „subjektiver Rechtsgrund“ nichts erklärt, er enthält vielmehr nur eine logische Begründung des Kondiktionenanspruches. Es ist aber zu untersuchen, was

der rechtliche Grund ist; nicht, warum der Anspruch aus § 812 B.G.B. gegeben ist, sondern wann. Es genügt darauf hinzuweisen, daß z. B. bei der Ersitzung ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht gegeben ist und auch hier Rechtsverlust auf der einen, Rechtserwerb auf der andern Seite vorhanden ist. Warum in diesem Falle eine Bereicherungsklage nicht gegeben ist, beantwortet uns Klingmüller nicht.

Es fehlt ferner insbesondere die Ausführung, in welchen Fällen das Fehlen des subjektiven Rechtsgrundes Nichtigkeit, und in welchen es einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bewirkt.

So sehen wir in dem Werke Klingmüllers eine logische Begründung des Kondiktionenanspruches und eine Zusammenfassung aller Kondiktionenfälle unter einer Formel. Auch die Richtigkeit derselben soll nicht angezweifelt werden. Wenn er aber als das Ergebnis seiner Forschungen den Satz aufstellt[1]): „Die Bereicherungsklagen machen einen Erwerb rückgängig, der sich infolge eines objektiven Rechtsgrundes vollzogen hat, aber des subjektiven rechtlichen Grundes entbehrt", so stellt dieser eigentlich nur eine Umschreibung des § 812 B.G.B. dar, ohne ihn näher zu erklären.

Während Klingmüller nur mit Begriffen operiert, verfolgt Jung in seiner Monographie „Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes" einen ganz anderen Weg. Er sucht nach Möglichkeit alle Bereicherungstatbestände zu erläutern, um aus dem ihnen Gemeinsamen den Begriff des rechtlichen Grundes zu finden.

---

[1]) S. 117.

Zunächst trennt er scharf voneinander die beiden Tatbestände, die auch das B.G.B. im § 812 voneinander trennt, die Bereicherung, die durch Leistung eines andern, von der, die in sonstiger Weise entstanden ist. Er versucht zuerst die Fälle, wo in sonstiger Weise eine Bereicherung entstanden ist, erschöpfend darzustellen und nimmt dazu die folgende Dreiteilung vor:

a) Zunächst werden die Fälle zusammengefaßt, wo in originärer Weise ein Recht aus einem Vermögen in ein anderes übergeht, wie bei der alluvio einerseits, und einer anderweitigen Verbindung, Verarbeitung usw. andererseits. Denn eine Trennung zwischen diesen beiden vorzunehmen mit Rücksicht auf ihre Fähigkeit, Kondiktionsklagen zu begründen, sei unstatthaft, da kein wesentlicher Unterschied bestände. Wenn man die erstere als eine Bereicherung durch Zufall, der letzteren als nicht durch Zufall entstanden, gegenüberstellt, so sei eine solche Trennung nicht scharf, da auch die letzteren Tatbestände sehr wohl durch Zufall herbeigeführt werden könnten.[1])

Die Fälle hätten aber das Gemeinsame, daß es sich um die Regelung des absoluten Rechtszustandes handelt. Der Übergang des Rechts sei damit gerechtfertigt. Wenn nun gesagt wird, der Erwerb sei ohne rechtlichen Grund geschehen, so heiße das in diesen Fällen nur, es fehle die obligatorische causa. Die Vermögensverschiebung stelle sich rechtlich nur als eine Wirkung von Vorschriften über das absolute Recht dar.

Die Tatbestände der Entdeckung eines Schatzes und der Okkupation, sowie die des originären Erwerbes von Früchten

---

[1]) Jung S. 30.

werden von der vorstehenden Kategorie ausgeschlossen: die ersteren, weil kein Verlust auf der anderen Seite vorliegt, die letzteren, weil schon rechtliche Beziehungen zwischen Verlierer und Gewinner bestehen, in denen die Rechtsveränderung eine Unterlage hat. Diese rechtlichen Beziehungen können in dinglichem Recht, in Besitzrecht und in obligatorischen Ansprüchen begründet sein.

Eine besondere Besitzkondiktion nimmt Jung nicht an, da die Lage einer solchen die gleiche ist wie bei der oben besprochenen Gruppe von Kondiktionstatbeständen: Verbindung, Vermischung usw. Denn die Bereicherung beruhe in jenen Fällen ebenso wie in diesen auf einer Rechtsveränderung, durch deren Inhalt die Benachteiligung des anderen von selbst gegeben ist, nämlich auf den Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Besitzes. Aus demselben Grunde wie dort sei die Vermögensveränderung kondizierbar, da die Vermögensbewegung einer obligatorischen Unterlage entbehre.

b) Eine zweite Gruppe bilden dann die Fälle, in denen die Bereicherung eine rein natürliche, von jedem Rechtssatz unabhängige ist.[1]) Es sei hier das Erlangen von „etwas" nicht die Folge einer Rechtsvorschrift, sondern einer physischen Veränderung. Auch hier habe die Vermögensverschiebung in den rechtlichen Beziehungen der Personen keine Unterlage, und der Grund, weshalb ein Kondiktionenanspruch gegeben ist, sei derselbe wie in den früheren Fällen[2]): es fehle die obligatorische Unterlage für die Vermögensverschiebung.

Diese Fälle des physischen Verbrauchens werden dann ausgedehnt auf die Fälle des Verbrauchens in übertragenem

[1]) S. 45.

[2]) oben unter a.

Sinne. Hierunter fallen der Verbrauch solcher beweglicher Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung besteht. Diese Fälle haben mit den Fällen des physischen Verbrauchens das Gemeinsame, daß sie ebenfalls durch den einmaligen bestimmungsmäßigen Gebrauch dem Gebrauchenden entzogen sind. Sie gehen ebenfalls unter, nämlich juristisch, sie sind verloren, weil ein anderer sie erwirbt. Wird nun der Genuß des Rechts durch einen anderen ausgeübt, entweder durch Verwendung des Gebrauchswertes des betreffenden Gutes für eigene Bedürfnisse oder durch Verwendung des Tauschwertes desselben im eigenen Interesse, so ist das betreffende Vermögensstück dem früheren Inhaber rechtlich entzogen und es ist ihm wegen des Mangels der obligatorischen causa ein Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung gegeben.

c) Als dritter Fall wird der besondere Tatbestand hier erwähnt, daß jemand, in der Meinung, er sei der Schuldner, eine in Wahrheit fremde Schuld tilgt. Auch dieser Fall gehöre zu denen, wo „in sonstiger Weise“ etwas erlangt wird. Zwar werde der fragliche Wert erst „durch Leistung“ des Benachteiligten in Bewegung gesetzt, aber diese Bewegung habe nicht die Richtung auf den Bereicherten, sondern auf einen Dritten. Eine Bewegung auf den Bereicherten lag ganz außerhalb des Willens des Leistenden, und die Leistung ist daher „in sonstiger Weise“ eingetreten. Eine Bereicherungsklage ist hier gegeben, weil wir die actio de in rem verso nicht mehr haben und auch eine Klage aus der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht möglich ist, weil der Handelnde der Meinung war, ein eigenes Geschäft zu besorgen.

Den Fällen a—c gegenüber stehen alle Fälle, bei denen das „Erlangen von etwas“ seitens des Bereicherten durch

einen auf die Zuwendung an den Bereicherten gerichteten rechtsgeschäftlichen Akt des Benachteiligten bewirkt wird.

Dabei wird von der schon erwähnten Dreiteilung credendi, solvendi und donandi causa ausgegangen. Bei der solvendi und der credendi causa erfolgenden Leistung besteht diese causa in einer zukünftigen, in einer als Folge der vorgenommenen Übertragung vorgestellten Wirkung auf die relativen Beziehungen der Beteiligten. Verschieden davon seien die Fälle, bei denen die Leistung donandi causa erfolgt. Die Leistung bei einer Realschenkung erfolge weder, um einen obligatorischen Anspruch zu tilgen, noch um einen solchen entstehen zu lassen.

Wir haben schon oben[1]) erwähnt, daß wir das Bestehen eines obligatorischen Bandes in Übereinstimmung mit Collatz hier annehmen. Jung ist anderer Ansicht. Dennoch sucht er nachzuweisen, daß auch in diesem Falle eine obligatorische Wirkung vorliege. Eine solche könne nämlich nicht nur darin bestehen, daß ein Anspruch auf Leistung ins Leben gerufen oder getilgt wird, sondern auch darin, daß die Leistung eine bestimmte Wirkung auf die rechtlichen Beziehungen der beiden Beteiligten hat. Diese besteht hier darin, daß der eine Schenker, der andere Schenknehmer wird, und daß beide damit die aus diesem Verhältnis entspringenden gesetzlichen Pflichten erhalten, z. B. die Haftung aus §§ 521 ff. B.G.B. Diese sei eine obligatorische Beziehung.

Wenn man den Begriff der Obligation so auffaßt, nämlich einfach als ein Verhältnis bestimmter Art von Person zu Person, so haben nach den obigen Ausführungen alle drei Arten der causa folgendes Gemeinsame: Leistung, d. h. an

---

[1]) S. 26 oben.

eine causa gebundene Zuwendung liegt dann vor, wenn die vorgenommene Veränderung der absoluten Rechtslage außer dieser eine rechtliche Veränderung in den relativen Rechtsbeziehungen des Leistungsempfängers, regelmäßig in dessen Beziehungen zu dem Leistenden, bezweckt. Und daraus folgt, daß causa in allen drei Fällen folgendermaßen zu definieren ist: „Causa oder rechtlicher Grund einer von dem bisherigen Inhaber des fraglichen Vermögenwerts vorgenommenen rechtlichen Veränderung ist die von ihm damit bezweckte Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers zu bestimmten Personen, regelmäßig zu ihm selbst.“ [1])

Völlig getrennt von allen diesen Tatbeständen erscheinen bei Jung dann die Fälle, in denen im Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verwiesen wird, und die sich nicht unter die von Jung gebildeten Kategorien unterbringen lassen. Bei diesen handle es sich keineswegs um Ansprüche, die auf ungerechtfertigter Bereicherung beruhen, und die sich unter das Prinzip des § 812 B.G.B. unterbringen lassen. Zum Teil stellten sie allerdings bloße Anwendung des allgemeinen Prinzips dar, nur der Deutlichkeit halber noch einmal erwähnt, in anderen Fällen bedeuteten sie aber Erweiterungen des Kondiktionengedankens auf rechtsähnliche Verhältnisse, und schließlich bezeichneten sie manchmal nur den Umfang der Haftung in Fällen, die auf einem ganz anderen Grunde beruhen.[2])

Und jetzt das Gemeinsame aus den Resultaten der Fälle der Leistung und der Nichtleistung der Beteiligten! Bei beiden erfolge eine Vermögensverschiebung, der es an der recht-

---

[1]) Jung S. 68.

[2]) So z. B. im § 1399 Abs. 2 S. 2 B.G.B.

lichen Unterlage in den Beziehungen der beiden bestimmten Beteiligten, der es an der obligatorischen Unterlage fehlt.[1]) Bei der letzteren Gruppe in der Weise, daß ein Leistungswille, d. i. ein Wille, einer bestimmten Person gegenüber eine Änderung vorzunehmen, überhaupt nicht vorlag, während bei der ersteren Gruppe der dahin gerichtete Wille seinen Zweck nicht erreichte. Und somit löse sich das in den Versuchen zur Erklärung der condictio oft Wiederholte: der Vorgang sei formell gerechtfertigt, materiell aber nicht, einfach dahin auf: nach den Grundsätzen über das absolute Recht sei der Vorgang sanktioniert, nach der Gesamtheit der Grundsätze über das Obligationenrecht d. h. derjenigen Grundsätze, welche die Bewegung der Güter zwischen bestimmten Personen vermitteln, aber nicht.[2]) Eine Wertbewegung, die sich ohne Obligation vollzogen hat, ist rechtlich ungerechtfertigt und darum rückgängig zu machen. Dazu ist das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung da, das somit eine allgemeine Ergänzung des Rechts der einzelnen Obligationen darstellt.

Auch der Versuch Jungs, den Begriff mit technisch geformtem Recht zu erklären, ist nicht unwiderlegt geblieben. Stammler, der eine Lösung des Problems auf diesem Wege für unmöglich hält, weist in der „Festgabe für Fitting“ auf mannigfache Irrtümer der von Jung aufgestellten Ansicht hin.[3]) Mit Recht weist Stammler auf das Tautologische in der Ansicht Jungs hin, das darin liegt, daß er z. B. bei der Ersitzung eine Kondiktionsklage deshalb nicht für gegeben hält, weil es der Absicht des Gesetzes nicht entspräche.

---

[1]) Jung S. 128.

[2]) Jung S. 133.

[3]) S. 13 ff. im Sonderabzug.

Ferner setzt sich Jung bei der Leistung jemandes zur Erfüllung einer Bedingung in Widerspruch mit der Quellenstelle des Ulpian D. XII 4, 11. Da aber das Bürgerliche Gesetzbuch die Kondiktionenlehre grundsätzlich hat aufnehmen wollen, so ist ein solcher Widerspruch bedenklich.

Die Hauptschwäche der von Jung aufgestellten Theorie besteht darin, daß er sagt, eine Kondiktionsklage sei dann gegeben, wenn die von dem Kondizierenden mit der Leistung bezweckte Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers zu bestimmten Personen fehlt. Diese Fassung ist nicht scharf genug; denn sie paßt auch auf die Fälle, in denen Rücktritt, Anfechtung, Kündigung usw. in Betracht kommen. Und es ist sicher, daß auch bei ihnen das Mißlingen des Leistungszweckes eine Rolle spielen kann, obwohl eine condictio nicht gegeben ist. Mit der bloßen Bezugnahme auf den Leistungszweck wird somit der gesetzgeberische Gedanke, der zur Aufstellung der Bereicherungsansprüche geführt hat, nicht genügend gekennzeichnet.

Sehen wir nun, was Stammler uns an Stelle der Jungschen Theorie geben will.

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei, die Frage, was rechtlicher Grund sei, mit technisch geformtem Recht zu beantworten.[1]) Man könne sich dazu nur auf die bisherige soziale Erfahrung stützen.

Die Möglichkeiten des Zusammenwirkens der Menschen sind aber immer wechselnd, und daher sei es unmöglich, mit einer gesetzlichen Regelung alle künftig denkbaren Rechtsfragen zu erschöpfen. Es kann immer nur ein begrenzter Teil aller möglichen Tatbestände im Sinne des innerlich

[1]) Festgabe S. 22.

Richtigen Erledigung finden. Da nun die rechtliche Regelung die bedingende Form des sozialen Daseins ist,[1]) hier aber technische Formung von Regeln nicht ausreiche, so müsse es die Rechtsordnung den Beteiligten überlassen, daß sie selbst suchen mögen, was in dieser besonderen Lage nach dem eigenen Grundgedanken des Rechts das Richtige sei. Das nun, was in einer besonderen Lage mit dem Grundgedanken des Rechts überhaupt übereinstimmt, nennt Stammler richtiges Recht. Es sei ein besonders geartetes, gesetztes, nicht ein ideales Recht. Denn alles gesetzte Recht ist ein Versuch, richtiges Recht zu sein.[2]) Die Idee des richtigen Rechts ist Streben nach dem sozialen Ideal, das in der Gemeinschaft frei wollender Menschen besteht. Richtigkeit eines rechtlichen Willensinhaltes heißt daher Übereinstimmung mit dem sozialen Ideal. Kein Gesetzgeber vermöge nun mit technisch geformten Geboten den Grundgedanken des Rechts, ein richtiges Zusammenwirken der Menschen zu erzielen, zu genügen; er bedürfe hierzu eines zweiten Mittels, um wirklich richtiges Recht zu schaffen. Dieses zweite Mittel findet Stammler in der *ἐπιείκεια* der Griechen, das er im Gegensatz zum *δίκαιον* mit „gelindem Recht“ bezeichnet. Dieses zweite Mittel des Gesetzgebers dürfe aber nur innerhalb des gesetzten Rechts verstanden und angewandt werden, es sei nicht irgendwelches „ethisches Etwas“, sondern habe sich auf historischer Grundlage herausgebildet.

Im weiteren wird auf das technisch geformte Recht näher eingegangen und gezeigt, daß es schon an sich dahin strebe, einen richtigen Ausgleich zu schaffen. Ein vom Ge-

---

[1]) Stammler, Lehre vom richtigen Recht S. 7.

[2]) Lehre vom richtigen Recht S. 31.

setz zuerkannter Anspruch könne häufig nicht zur Geltung gebracht werden, weil wieder andere bestimmte Gesetzesvorschriften dem gegenüberstehen. Da hierdurch sachliche Unrichtigkeiten entständen, müsse das Gesetz nochmals reagierend eingreifen. Dies geschähe z. B. bei der Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Wenn im § 812 B.G.B. der Mangel des rechtlichen Grundes erwähnt wird, so heißt das nach Stammler[1]: Die nach technisch geformtem Recht eingetretene Rechtsveränderung läßt sich in ihrem rechtlichen Bestande als richtiges Recht nicht behaupten. Um dieses aber herauszufinden, verweist der Gesetzgeber beim § 812 B.G.B. Parteien, Berater und Urteiler darauf, was in einem besonderen Falle den Grundsätzen des richtigen Rechts entspricht.

Auch Stammler hat u. E. hiermit die Lösung des Problems nicht erreicht. Der Gedanke, die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung mit dem gelinden Recht zu vergleichen, mag richtig sein, da die Motive des Bürgerlichen Gesetzbuches selbst sagen, daß das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung seine hervorragendste Anwendung da findet, wo es durch positive Gesetzesvorschriften entstandene Härten wettmachen soll. Aber was ist nach Stammler nun das gelinde Recht? Es ist das, was ein einzelner für richtig und billig hält. Also der Billigkeitsgedanke in seiner krassesten Form. Urteiler, Parteien und Berater sollen selbst herausfinden, was sie in einem einzelnen Falle für richtig halten. So weit kann und darf aber ein Gesetz nicht gehen, und es tut es auch nicht, denn wir finden im Gesetzbuch auch bestimmte Anwendungsgebiete

[1]) S. 3 in Festgabe für Fitting.

des § 812, eine Richtschnur, wann der Anspruch bestehen soll. Würde das, was Stammler sagt, richtig sein, so würden wir uns in einem Stadium von Rechtsunsicherheit befinden und der subjektiven Anschauung einzelner unterworfen sein. Was hindert einen Richter z. B. bei der Ersitzung zu sagen: Du, Kläger, hast dein Eigentum bewiesen. Daß du, Beklagter, mit der Ersitzung durchdringst, ist δίκαιον. Ich wende gelindes Recht an: Du mußt die Sache wieder herausgeben. Ein gewisses Operieren mit dem Billigkeitsbegriff wird immer nötig sein, und wir können sogar stolz darauf sein, daß wir ihn im Bürgerlichen Gesetzbuch mehr verwenden können als früher. Aber es darf keine uferlose Anwendung nach dem Gesetz stattfinden, immer müssen die Grenzen bezeichnet sein. Wenn Stammler meint, daß infolge des immerwährenden Wechsels im Zusammenleben der Menschen technisch geformtes Recht nicht gesetzt werden kann, so mag er insofern recht haben, als wir heute nicht mehr wie im Allgem. Landrecht ein Paragraphengesetz schaffen können. Aber es gibt, wie gesagt, einen Mittelweg, einen „gelinden" Billigkeitsgedanken.

§ 4.

Ergebnis.

Und nun das Ergebnis aus allen diesen verschiedenen Theorien: Es ist das, was schon Windscheid gesagt hat, alle Kondiktionenfälle lassen sich nicht in einer einzigen Formel ausdrücken.

Dennoch ist aber mit dem § 812 eine Rechtsunsicherheit nicht geschaffen, wenn wir folgendes festhalten. Wir scheiden

auch alle Tatbestände in solche, die auf menschlichen Handlungen beruhen, von solchen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Zu den letzteren gehören die Fälle, die wir im Bürgerlichen Gesetzbuch in verschiedenen Stellen finden. Wir fassen aber die Verweisung auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung nur so auf, daß sie den Umfang der Restitutionsverbindlichkeit bezeichnen sollen, mit anderen Worten, allen diesen Fällen gegenüber ist der § 812 gleichsam eine Vorschrift des allgemeinen Teils. Wenn man dem gegenübersetzt, daß der § 812 dann auch seine Stellung im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben müßte, so kann das uns nicht in unserer Ansicht hindern. Denn da die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung ein Institut ist, das für sich ganz allein besteht, und das in das Buch der Schuldverhältnisse gehört, so kann sehr wohl von anderen Stellen auf dasselbe in der Weise verwiesen werden, daß die Vorschrift des § 812 sich diesen gegenüber wie eine Vorschrift des allgemeinen Teils verhält.[1])

Bestärkt in dieser Ansicht werden wir durch die Tatsache, daß an einigen Stellen auf die ungerechtfertigte Bereicherung verwiesen wird bei Tatbeständen, bei denen man von einem Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung gar nicht sprechen kann, was schon Jung nachgewiesen hat.[2])

---

[1]) Anderer Ansicht Stammler; gleicher Ansicht Hellwig S. 136: „Die Normen des 24. Titels kommen für die Fälle, wo in sonstiger Weise etwas ohne rechtlichen Grund erlangt ist, nur insofern in Betracht, als es sich um den in den §§ 818—821 bestimmten Inhalt und Umfang der Haftung handelt. Der Grund der Haftung beruht lediglich auf den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Rechtsverhältnisse, in deren Natur die Haftung ihren Grund hat."

[2]) Jung S. 121 oben.

In den andern Fällen aber, wo menschliche Handlungen den Tatbestand einer ungerechtfertigten Bereicherung hervorrufen, müssen wir allerdings mit dem Prinzip der Billigkeit operieren. Dieses ist aber bei der ungerechtfertigten Bereicherung nicht uferloser als überall sonst. Zunächst hat uns das Gesetz in den §§ 813 ff. selber allgemeine Fälle der Anwendung gegeben, in denen wir die alten gemeinrechtlichen Tatbestände wiedererkennen. Bei diesen ist z. B. die Zahlung einer Nichtschuld ein ganz scharf begrenzter Tatbestand. Wann aber im übrigen eine Rückforderung gegeben sein soll, das soll nicht dem einzelnen zu beurteilen überlassen sein, sondern soll jedesmal dann möglich sein, wenn eine subjektive causa im Sinne Klingmüllers fehlt.

Diese ist also der vorgestellte, rechtlich erhebliche Grund.

Übergibt z. B. A dem B zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit 100 Mk. und glaubt B, er solle sie geschenkt erhalten, so geht das Eigentum der 100 Mk. auf B über, da beide darüber einig sind, daß B Eigentümer werden soll.

Eine condictio ist gegeben, weil der vorgestellte rechtlich erhebliche Grund, der für A in der Erfüllung der Verbindlichkeit vorhanden ist, nicht erfüllt wird.

Oder es gibt A dem B in der Meinung, er sei dessen Schuldner, 100 Mk., um sich seiner Schuld zu entledigen, in Wahrheit besteht aber diese Schuld gar nicht (condictio indebiti), so ist der rechtlich erhebliche Grund für A die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Da diese aber gar nicht besteht, so fehlt der rechtlich erhebliche Grund für die Vermögensübertragung.

Aber nur der rechtlich erhebliche Grund kommt in Betracht. Was ein solcher ist oder sein soll, dafür gibt

uns das Gesetz in der Lehre vom Irrtum im Beweggrunde eine nicht zu unterschätzende Richtschnur. Wir verweisen hier auf die in dieser Beziehung zutreffenden Ausführungen Klingmüllers.[1]) So sehen wir also den Begriff des mangelnden rechtlichen Grundes auf der einen Seite alle Kondiktionenfälle umfassen, auf der andern Seite aber das Gesetz selbst durch andere Vorschriften eine weise Begrenzung der Anwendung des Instituts geben. Zwar wird diese seine Anwendung in der Hand des einzelnen bei unserem Gesetzbuch Schwankungen unterworfen sein, aber auch diese werden einer stabilen Rechtsprechung beizeiten weichen.

[1]) S. 31 f.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.